

Schulvertrag

(gemäß des Beschlusses des Vorstandes Marienschule Lippstadt e.V. vom 11.07.2023)

Präambel

Der Marienschule Lippstadt e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der nach seiner Satzung als Schulträger die Unterhaltung, den Ausbau und die Förderung

der Marienschule Lippstadt – **Gymnasium**
und der Marienschule Lippstadt – **Berufskolleg/berufliches Gymnasium**

mit den jeweils dazugehörigen schulischen Einrichtungen bezweckt.

An den Schulen können alle Abschlüsse erworben werden, die an vergleichbaren staatlichen Schulen erteilt werden. Die Ausbildung ist gleichwertig, aber nicht gleichartig.

Die Schulen stehen in der Tradition der Schwestern der Christlichen Liebe (SCC) und haben ein eigenständiges pädagogisches und unterrichtliches Profil. Die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schulen soll eine ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen aus christlichem Selbst- und Werteverständnis heraus ermöglichen.

Die Schulen sind zudem ihrem besonderen Leitbild verpflichtet.

Dies vorausgeschickt wird zwischen dem

Marienschule Lippstadt e.V.

als Träger der Marienschule

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die jeweilige Schulleitung

einerseits

und

1. der/dem Schülerin / Schüler / Studierenden _____

geboren am: _____ in: _____

Konfession: _____

wohnhaft in: _____

bei Minderjährigen: vertreten durch die Eltern bzw. Personensorge- und Erziehungsberechtigten
nachfolgend genannt "Eltern"

Herrn und Frau _____

wohnhaft in: _____

2. sowie (bei Minderjährigen) den vorbezeichneten Eltern

andererseits

folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Der/Die Schülerin/Schüler/Studierende _____ wird zum _____ in den Bildungsgang _____ des Berufskollegs aufgenommen unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen für den Besuch der Schule und dieses Bildungsgangs erfüllt sind.

Das erste halbe Jahr gilt als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Schulträger das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der/die Schüler/Schülerin/Studierende für das angestrebte Ausbildungsziel als nicht geeignet erscheint. Über die Nichteignung entscheidet die Klassenkonferenz; sofern kein Klassenverband besteht, wird die Entscheidung durch die Bildungsgangkonferenz getroffen.

§ 2

Die Marienschule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft. Sie ist durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gem. Artikel 7 Abs. 4 GG und Artikel 8 Abs. 4 LV NW genehmigt.

Bestandteile dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung sind:

1. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn,
2. das Kirchliche Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn (KSchulG PB),
3. die Hausordnung der Schule.

Die genannten Vertragsbestandteile werden als Anlage zu diesem Vertrag ausgehändigt oder sind auf der Schulhomepage des Berufskollegs der Marienschule veröffentlicht.

§ 3

Der Schulträger verpflichtet sich, für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen. Er bemüht sich, dem/der Schüler/in, Studierenden die auf das Erreichen des Bildungsgangs- und Schulziels ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

§ 4

Der Schulträger fördert und wünscht die Mitwirkung der Eltern und Schüler/innen bzw. Studierenden im Rahmen der Regelungen des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn.

§ 5

Der/Die Schüler/Schülerin/Studierende ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß der in § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken.

Er/Sie verpflichtet sich u. a.

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
2. am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm/ihr belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
3. die Hausordnung einzuhalten.
4. am Religionsunterricht teilzunehmen

Der konfessionelle katholische bzw. evangelische Religionsunterricht ist wesentliches Element der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Schülerinnen/Schüler und Studierende anderer Konfessionen/ Religionen bzw. ohne Bekenntnis wählen aus, an welchem konfessionellen Religionsunterricht sie teilnehmen.

Die Teilnahme am Schulgottesdienst und am religiösen Schulleben wird erwartet.

§ 6

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schüler/innen, Studierenden sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschl. der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Besichtigungen, Praktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitwirkung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die Schüler/innen, Studierende verursachen, haften diese oder ihre Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Daher wird den Eltern empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für den Schüler/die Schülerin bzw. die/den Studierende/n abzuschließen.

§ 7

Um dem Schüler/der Schülerin bzw. der/dem Studierenden den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen, wird der Schulvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Schulvertrag endet gem. § 9 des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn

1. mit der Entlassung des Schülers/ der Schülerin/ der/des Studierenden nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der/die Schüler/Schülerin/Studierende die Voraussetzungen zum Verbleib nach dem Kirchlichen Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr erfüllt,
3. wenn der/die nicht mehr schulpflichtige Schüler/Schülerin/Studierende trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgeben muss,
5. durch Kündigung eines der Vertragspartner (siehe § 8).

§ 8

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern oder durch den (die) volljährige(n) Schüler/in bzw. Studierende/n ist nicht an eine Frist gebunden. Sie erfolgt durch schriftliche Abmeldung von der Schule.

Eine ordentliche Kündigung des Schulvertrags durch den Träger ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar; 31. Juli) möglich. Sie bedarf der Schriftform.

Der Träger kann ohne eine Frist den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn der/die Schüler/in bzw. Studierende sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen (z.B. bei Abmeldung vom Religionsunterricht) und wenn die oben genannten Personen gegenüber Bemühungen um Änderung ihrer Einstellung unzugänglich bleiben;
2. wenn der/die Schüler/in bzw. Studierende schuldhaft in schwerwiegender Weise oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

Die Kündigung durch den/die volljährigen Schüler/in bzw. die/den Studierende/n führt auch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten. Über die Kündigung und ihre Gründe können diese schriftlich informiert werden.

§ 9

Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers/ einer Schülerin bzw. einer/eines Studierenden wird der Schulvertrag mit dem/der Schüler/in bzw. der/dem Studierenden fortgesetzt. Gleichzeitig erlöschen die Vertretungsrechte der Eltern/Erziehungsberechtigten. Informationsrechte und Mitwirkungspflichten der Eltern bleiben im Rahmen des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn unberührt.

§ 10

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

§ 11

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen.

§ 12

Gerichtsstand ist das zuständige ordentliche Gericht.

Lippstadt, _____
Ort, Datum

Für den Schulträger (Schulleitung)

Ort, Datum

Schülerin / Schüler / Studierende

Ort, Datum

bei Minderjährigen: Eltern / Personensorgeberechtigte
zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Erklärung zu den Anlagen

Hiermit bestätigen wir, dass wir

1. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn,
2. das Kirchliche Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn (KSchulG PB),
3. die Hausordnung der Schule

zur Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

volljährige Schülerin / Volljähriger Schüler /
volljährige Studierende / volljähriger Studierender
bei Minderjährigen: Eltern/Personenberechtigte